

**Satzung der Gemeinde Tangstedt, Kreis Stormarn,  
über die Erhebung von Gebühren für die  
Benutzung der Kindertagesstätten  
(Gebührensatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i. d. F. vom 28.02.2003 (GVOBl. Schleswig-Holstein, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.07.2015 (GVOBl. S. 200, 203), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) i. d. F. vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 129), des § 25 des Kindertagesstättengesetzes vom 12.12.1991 (GVOBl. Schleswig-Holstein, S. 651) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.05.2015 (GVOBl. S.134) und des § 8 der Kindertagesstättensatzung der Gemeinde Tangstedt wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 21.06.2016 folgende Satzung der Gemeinde Tangstedt erlassen:

**§ 1  
Allgemeines**

- 1) Für die Inanspruchnahme und Benutzung der gemeindlichen Kindertagesstätten werden zur teilweisen Deckung der Kosten Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- 2) Die Erhebung und Festsetzung von Benutzungsgebühren erfolgt zur anteiligen Deckung von Kosten für die laufende Verwaltung und Unterhaltung der Kindertagesstätten einschließlich der Verzinsung des aufgewandten Kapitals und der Abschreibung und des Betriebes der Einrichtung.

**§ 2  
Gebührenpflichtige**

- 1) Zahlungspflichtig für die Benutzungsgebühren sind die Erziehungs- bzw. sonstigen Sorgeberechtigten als Gesamtschuldner, deren Kinder oder auf deren Veranlassung hin Kinder in den Kindertagesstätten betreut werden.

**§ 3  
Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- 1) Die Zahlungspflicht für die Benutzungsgebühr beginnt mit der Inanspruchnahme (Tag der Aufnahme des Kindes) der gemeindlichen Kindertagesstätte und endet mit der Beendigung des Benutzungsverhältnisses (siehe Kindertagesstättensatzung).
- 2) Die Benutzungsgebühr wird als Jahresgebühr erhoben und ist jeweils zum 15. eines Monats in 12 gleichen Raten fällig und auf ein Konto der Finanzbuchhaltung des Amtes Itzstedt zu überweisen; grundsätzlich soll am Bankabrufverfahren teilgenommen werden. Bei der Aufnahme eines Kindes im laufenden Monat wird für jeden Tag 1/22 der monatlich zu zahlenden Benutzungsgebühr für den noch verbleibenden Zeitraum erhoben. Die Heranziehung zu den Benutzungsgebühren erfolgt durch schriftlichen Abgabenbescheid.
- 3) Die Benutzungsgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn das Kind die Einrichtung nicht besucht oder die Einrichtung während der festgesetzten Schließungszeiten, an gesetzlichen Feiertagen oder die Einrichtung oder ein Teil der Einrichtung aus sonstigen außerordentlichen Gründen vorübergehend geschlossen wird, die nicht von der Gemeinde Tangstedt zu vertreten sind.

## **§ 4 Verpflegungsgeld**

- 1) Die Kinder werden in der Kindertagesstätte mit Getränken und Frühstück versorgt. Kinder, die bis 15.00 Uhr oder länger betreut werden, müssen an der Mittagsverpflegung teilnehmen. Soweit besondere soziale oder gesundheitliche Gründe vorliegen, kann die Leitung der Kindertagesstätte Ausnahmen zulassen. Kinder, die länger als 15.00 Uhr betreut werden, erhalten einen Nachmittagsnack, der nach Absprache mit der Leitung der Kindertagesstätte von den Erziehungs- bzw. sonstigen Sorgeberechtigten zur Verfügung zu stellen ist.
- 2) Die Kosten für die Getränke sind in der zu zahlenden Benutzungsgebühr enthalten; für das Frühstück und das Mittagessen wird neben der Benutzungsgebühr ein Verpflegungsgeld erhoben.
- 3) Das monatliche Verpflegungsgeld beträgt 10 Euro für das Frühstück und 55 Euro für das Mittagessen pro Kind ab Vollendung des ersten Lebensjahres. Das Verpflegungsgeld ist monatlich jeweils am 15. zusammen mit der Benutzungsgebühr zu entrichten.
- 4) Bei nachgewiesener Krankheit eines Kindes wird das Verpflegungsgeld ab dem 6. Tag nach der Krankmeldung erstattet (pro Tag 1/22 des monatlichen Teilbetrages).
- 5) Bei Abwesenheiten von zwei Wochen (bei Geschwisterkindern, die in den gemeindlichen Einrichtungen betreut werden, bei gleichzeitiger Abwesenheit von einer Woche) können die Erziehungs- bzw. sonstigen Sorgeberechtigten mit einem Vorlauf von zwei Wochen schriftlich bei der Leitung der Kindertagesstätte ihr Kind von der Verpflegung abmelden. Das Verpflegungsgeld für das Mittagessen wird dann unter der Bedingung erstattet, dass der Gemeinde keine Verpflegungskosten entstehen. Wird ein Kind im Laufe eines Monats zur Teilnahme an der Mittagsverpflegung an- bzw. dauerhaft abgemeldet, so ist für jeden Tag 1/22 des monatlich zu zahlenden Verpflegungsgeldes zu entrichten.

## **§ 5 Früh- und Spätdienst**

- 1) In den gemeindlichen Kindertagesstätten wird bei entsprechendem Bedarf ein Früh- und/oder ein Spätdienst eingerichtet. Früh- und Spätdienst in diesem Sinne sind alle Zeiten außerhalb der Gruppenbetreuungszeit. Wenn ein Platz verfügbar ist, kann im Laufe des Kindergartenjahres ein Früh- und/oder Spätdienst gebührenpflichtig in Anspruch genommen werden. Die Inanspruchnahme ist beim Amt Itzstedt zu beantragen.
- 2) Für die Inanspruchnahme dieses Früh- und/oder Spätdienstes während des Kindergartenjahres sind monatlich zur jeweiligen Benutzungsgebühr 22,00 € im Krippenbereich bzw. 11,00 € im Elementarbereich je angefangene halbe Stunde zu entrichten.

## **§ 6 Vollstreckung**

- 1) Die Benutzungsgebühren, sowie das Verpflegungsgeld nach dieser Satzung sind öffentlich-rechtliche Abgaben.
- 2) Rückständige Abgaben werden im Verwaltungswege nach den Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 02.06.1992 (GVObI., S. 243 ber. S 534) zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.09.2015 (GVObI. Schl.-H. S. 322) in der jeweils gültigen Fassung beigetrieben (Vollstreckung).

## § 7 Höhe der Benutzungsgebühren

- 1) Die Benutzungsgebühr beträgt monatlich für die Inanspruchnahme eines Platzes in den Kindertagesstätten:

Betreuungsart	Betreuungszeit	Anz. Std. / tägl.	Gebühr:
Krippe (Frühgruppe)	07.30 – 08.00 Uhr	0,5 Stunden	22,00 €
Krippe	08.00 – 15.00 Uhr	7 Stunden	464,00 €
Krippe	08.00 – 17.00 Uhr	9 Stunden	551,00 €
Krippe	06.30 – 17.00 Uhr	10,5 Stunden	616,00 €
Elementar (Frühgruppe)	06.30 – 08.00 Uhr	1,5 Stunden	32,00 €
Elementar (Frühgruppe)	07.30 – 08.00 Uhr	0,5 Stunden	11,00 €
Elementar	08.00 – 12.30 Uhr	4,5 Stunden	178,00 €
Elementar	08.00 – 13.00 Uhr	5 Stunden	189,00 €
Elementar	08.00 – 15.00 Uhr	7 Stunden	232,00 €
Elementar	08.00 – 17.00 Uhr	9 Stunden	275,00 €

## § 8 Ermäßigung der Benutzungsgebühr

- 1) Familien mit geringem Einkommen und Familien mit mehreren Kindern in der Einrichtung erhalten eine Ermäßigung der in § 7 festgesetzten Benutzungsgebühr gemäß der jeweils geltenden Förderrichtlinie des Kreises Stormarn für eine Sozialstaffel für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungen.

## § 9 Anträge auf Gebührenermäßigung

- 1) Dem Antrag eines Erziehungs- bzw. sonstigen Sorgeberechtigten auf einkommensabhängige Ermäßigung der Benutzungsgebühr kann nur ab Abgabe der vollständigen Antragsunterlagen stattgegeben werden.
- 2) Die Prüfung der Anträge und die Festsetzung der Benutzungsgebühren erfolgt durch das Amt Itzstedt für die Gemeinde Tangstedt.

## § 10 Verarbeitung personenbezogener Daten

- 1) Das Amt Itzstedt als für die Gemeinde Tangstedt gesetzlich zuständige Verwaltungsbehörde ist berechtigt, zum Zwecke der Anmeldung und Vergabe der Plätze in den Kindertagesstätten die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten der Kinder sowie der Erziehungs- bzw. sonstigen Sorgeberechtigten zu erheben, zu verarbeiten und zu speichern sowie für statistische Zwecke zu nutzen. Der Einsatz von Technik unterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig. Daten im Sinne dieser Vorschrift sind Namen, Geburtsdaten, Anschriften, erforderliche Daten zur Einkommens- und Bedarfssituation sowie Bankverbindungen.
- 2) Die Gemeinde Tangstedt bzw. das Amt Itzstedt sind befugt auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von den nach Abs. 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis von den Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach der Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

- 3) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII), des Kindertagesstättengesetzes und des Landesdatenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 11**  
**Inkrafttreten**

- 1) Diese Satzung tritt am 01. August 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 10.06.2010 in der Fassung der 3. Nachtragssatzung vom 27.06.2014 außer Kraft.

Tangstedt, den 23.06.2016

(L.S.)

gez. Norman Hübener  
Bürgermeister